

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der Firma Rudolph & Sohn GmbH

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Salzgitter.

2. Nebenabreden, nachträgliche Änderungen dieser Bestellung bzw. Auftragsbestätigungen und etwaige Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Zahlungsbedingungen

Gutschriften über Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Im Falle einer Überschreitung des Zahlungszieles berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der z. Zt. von uns aufzuwendenden Kreditkosten. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Tilgung des gesamten Kaufpreises einschließlich aller Nebenkosten bleibt die Ware unser Eigentum. Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist vorher nicht gestattet. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er die ihm aus der Veräußerung entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe seiner offenstehenden Verpflichtungen gegen uns.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Salzgitter-Heerte. Die Preise sind freibleibend. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Oder nach besonderer Vereinbarung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Lieferung

I. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche

Erklärung vom Verträge zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Im Übrigen ist ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Bei unverschuldetem Unvermögen des Lieferwerks oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne Weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

II. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

III. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

IV. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Lieferverzögerungen auf Grund von Streiks und Aussperrungen hat das Lieferwerk nicht zu vertreten.

7. Rechte des Käufers bei Mängeln

I. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Ausgeschlossen ist die Rüge von Mängeln, die später als drei Tage nach Ablieferung der Waren angezeigt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach der Entdeckung, gegenüber dem Verkäufer durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige eines Mangels ist ausschließlich an den Verkäufer zu richten.

II. Ist ein Mangel an der gelieferten Ware rechtzeitig gerügt, so hat der Verkäufer die Wahl zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung. Ist eine Nachbesserung nicht zumutbar oder schlägt sie fehl, kann der Käufer Minderung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

III. Nacherfüllungsansprüche des Käufers verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung.

IV. Durch den Verkäufer im Wege von Nachbesserungsarbeiten ausgetauschte Teile der Ware werden Eigentum des Verkäufers.

V. Der Käufer hat dem Verkäufer im Rahmen der Zumutbarkeit Gelegenheit zu geben, evtl. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Gerät der Käufer mit den diesbezüglich erforderlichen Handlungen in Verzug, übernimmt der Verkäufer keine weitere Haftung für eintretende Schäden.

VI. Der Verkäufer haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben, nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

VII. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

VIII. Sofern der Verkäufer eine Garantie für eine bestimmte Art der Beschaffenheit der veräußerten Sache über einen festgelegten Zeitraum übernommen hat, finden die Absätze I, II, III und VII keine Anwendung.

8. Haftungsausschluss/-begrenzung

I. Alle sonstigen Schadenersatzansprüche gleich welcher Art, insbesondere solche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss oder wegen der Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn sie auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

II. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für voraussehbare Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In einem solchen Fall haftet der Verkäufer jedoch nur, soweit der Schaden vorhersehbar war. Für nicht vorhersehbare Exzessrisiken haftet der Verkäufer nicht.

III. Die vorstehende Einschränkung gilt auch dann ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.